

Bürgern sowie Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen gestattet.

Einzelentscheidungen dieser Art sind z. B.: die Erteilung eines Führerscheins, Auflagen zur Gewährleistung der Bausicherheit, des Brandschutzes oder zur Beseitigung hygienewidriger Zustände, die Auferlegung einer Ordnungsstrafe, die Aufforderung zur Musterung für den Wehrdienst und die Einberufung zum Wehrdienst.

Die Einzelentscheidungen dienen somit der bewußten Organisierung gesellschaftlicher Verhältnisse bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Mit diesen Entscheidungen verfolgen die Organe des Staatsapparates das Ziel, persönliche und Gruppeninteressen mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

In den Rechtsvorschriften werden die Einzelentscheidungen unterschiedlich bezeichnet, z.B. allgemein als Entscheidung, als Forderung, Verfügung, Verpflichtung, Auflage, Genehmigung oder Erlaubnis. Die Bezeichnung verdeutlicht meist die konkrete Funktion, die die Einzelentscheidung zu erfüllen hat, z.B. Ordnungsstrafverfügung, Wohnungszuweisung, Bauzustimmung, Gewerbebegenehmigung, Prüfbescheid.

In der wissenschaftlichen Literatur wird zuweilen für die Gesamtheit dieser Einzelentscheidungen neben dem Begriff Individualakt (vgl. dazu 5.2.) auch der Begriff Verfügung (gewissermaßen als Oberbegriff) verwandt.¹² Der Begriff Verfügung wird in diesem Lehrbuch für Einzelentscheidungen deshalb nicht gebraucht, weil er im Bereich der vollziehend-verfügenden Tätigkeit auch anders verwandt wird, z. B. als Verfügung eines Ministers im Sinne einer normativen Weisung (vgl. 5.7.). In der wirtschaftsrechtlichen Literatur wird ebenfalls von Einzelentscheidungen gesprochen. Es wird darunter eine Entscheidung verstanden, die - im Unterschied zum Vertrag - als Willenserklärung des entscheidenden Organs (bzw. Leiters) in Ausübung seiner Leitungsbefugnisse die gewollten rechtlichen Bindungen der Adressaten und die beabsichtigten Rechtsfolgen einseitig auslöst.¹³ Dabei wird im Unterschied zum Verwaltungsrecht die Einzelentscheidung nicht als Entscheidung eines einzelnen Falls verstanden, sondern als Einzelleiterentscheidung (im Unterschied zum Beschluß). Den Autoren ist zuzustimmen, daß noch manches zu tun bleibt, um eine klare, eindeutige und vor allem einheitliche Terminologie auszuarbeiten, die über den Charakter der je-

weiligen Entscheidung hinreichend Aufschluß gibt.

Aus verwaltungsrechtlicher Sicht werden die Einzelentscheidungen durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Erstens: Sie sind Willenserklärungen von Organen des Staatsapparates, die beabsichtigte Rechtsfolgen hervorrufen. Die Willenserklärung kann auf Antrag des Adressaten zustande kommen, oder sie kann in Wahrnehmung gesellschaftlicher Interessen auf Initiative des zuständigen Organs ergehen.

Zweitens: Einzelentscheidungen werden in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit erlassen und stellen eine typische Art dieser Tätigkeit dar. Sie sind - auch wenn sie von Leitern oder bevollmächtigten Mitarbeitern getroffen werden - Rechtsakte eines Organs des Staatsapparates in Anwendung bestimmter staatlicher Befugnisse.

Drittens: Einzelentscheidungen ergehen auf der Grundlage von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften. Das bedeutet, daß das betreffende Organ des Staatsapparates zum Treffen der Einzelentscheidung in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich ermächtigt sein muß.

So dürfen z.B. Leiter oder Mitarbeiter eines staatlichen Organs Ordnungsstrafverfahren nur dann durchführen, wenn sie dazu ausdrücklich in einer Ordnungsstrafbestimmung ermächtigt wurden (vgl. 6.3.).

Zugleich muß die Einzelentscheidung in Inhalt und Form der betreffenden Rechtsvorschrift entsprechen. Das zuständige Organ hat die Entscheidung termingemäß und sachlich richtig zu treffen.

Viertens: Alle Einzelentscheidungen sind jeweils an einen konkreten Adressaten gerichtet, der dem erlassenden Organ leitungsmäßig nicht unterstellt ist. Einzelentscheidungen sind folglich empfangsbedürftig. Dieses Merkmal unterscheidet sie von der allgemeinverbindlichen Rechtsvorschrift, die sich an einen allgemein gekennzeichneten Adressatenkreis richtet.

So richtet sich z. B. die Eigenheim-VO an alle, die ein Eigenheim errichten oder verändern wol-

12 Vgl. T. Riemann, „Rechtscharakter und Verbindlichkeit staatlicher Entscheidungen“, Staat und Recht, 1976/12, S. 1298f.

13 Vgl. Wirtschaftsrecht. Lehrbuch, Berlin 1985, S. 99 ff.